

Koordination: Wiss. Mit. Janina Giesecking
Janina.Giesecking@recht.uni-giessen.de
Wiss. Mit. Laura Hilb
Laura.Hilb@recht.uni-giessen.de
+49 (0)641 /99 211 66

Refugee Law Clinic: Praktikumsprofil

Ziel

Das Praktikum im Rahmen des Projekts der Refugee Law Clinic soll den Studierenden praktische Einblicke in die Abläufe bei Asylverfahren und gleichzeitig Gelegenheit geben, ihre theoretischen Kenntnisse des Flüchtlingsrechts am konkreten Fall möglichst realitätsnah zu erproben und anzuwenden.

Mögliche Praktikumsgeber

Das Praktikum im Rahmen des RLC-Gesamtprogramms kann in Absprache

- bei einem Rechtsanwalt,
- einer Nichtregierungsorganisation (NGO),
- einer in- oder ausländischen Flüchtlingsbehörde oder
- einem Verwaltungsgericht absolviert werden.

Die jeweilige Institution ordnet der/dem Studierenden bei der Vereinbarung des Praktikums einen persönlichen Ausbilder zu, der eine durchgehende Betreuung übernimmt.

Praktikumszeiträume und -dauer

Das Praktikum soll im Anschluss an die Theoriephase in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Sommersemester stattfinden und einen Monat dauern.

Soweit die Praktikanten das Praktikum vom JPA anerkennen lassen wollen, sind bei der Vereinbarung dessen Vorgaben zu berücksichtigen. Die Studierenden setzen sich dazu im Vorfeld mit dem JPA in Verbindung und bringen die für sie konkret geltenden Rahmenbedingungen in Erfahrung. Die Studierenden sind dafür verantwortlich, dass die Vorgaben bei der Vereinbarung des Praktikums und bei der Durchführung eingehalten werden.

Wird die Anerkennung durch das JPA nicht angestrebt, kann der Praktikumszeitraum u.U. individueller vereinbart werden.

Datenschutz

Der jeweilige Praktikumsgeber verpflichtet die Praktikanten in geeigneter Form zur Wahrung des Datenschutzes.

Inhalte des Praktikums

	Die Praktikantin/ der Praktikant
Aktenstudium	erhält Gelegenheit, sich mit mehreren (mindestens drei) verschiedenen flüchtlingsrechtlichen Fällen an Hand des Aktenstudiums selbständig vertraut zu machen.
Mandantengespräch/ Befragung	erhält (mindestens ein Mal) Gelegenheit, an einem persönlichen Mandantengespräch oder einer Befragung eines Asylbewerbers teilzunehmen.

Gerichtstermin	erhält nach Möglichkeit Gelegenheit, an einem Gerichtstermin in Asylsachen teilzunehmen.
Recherchetechnik	erhält Gelegenheit, die Technik der Recherche über die Lage im Herkunftsland kennen zu lernen und zu erproben.
Befragung von Asylbewerbern	erhält nach Möglichkeit Gelegenheit, in Anwesenheit des Ausbilders einen Asylbewerber nach den Gründen für seinen Asylantrag persönlich zu befragen und darüber ein Wortprotokoll zu erstellen. Entsprechendes gilt, wenn der Widerruf der Asylberechtigung in Rede steht. Falls die Möglichkeit zu einer persönlichen Befragung nicht besteht, soll dem Studierenden das anonymisierte Protokoll einer anderweitig erfolgten Befragung zum Zwecke der Anfertigung der Seminararbeit (vgl. nächster Punkt) überlassen werden.
Befragungsprotokoll	Der Ausbilder liest das von der/dem Studierenden gefertigte Protokoll gegen und wirkt ggf. auf eine Verbesserung/Berichtigung hin.
Fragen, persönliche Begleitung	Der Ausbilder führt in das Praktikum ein, steht in angemessenem Umfang als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung und gibt regelmäßig Gelegenheit, Fragen und Probleme der Praktikumsinhalte gemeinsam zu erörtern.

Praktikumsbescheinigung und -zeugnis

Der Praktikumsgeber bescheinigt die ordnungsgemäße Teilnahme am Praktikum, soweit erforderlich, auf dem Vordruck des JPA, den die Studierenden mitbringen.

Gleichzeitig stellt der Praktikumsgeber ein Zeugnis aus, in dem u.a. Angaben zu folgenden Punkten gemacht werden:

- Zeitraum des Praktikums
- Name und berufliche Qualifikation des Ausbilders/ der Ausbilderin
- Zahl der Fälle, die Gegenstand des Aktenstudiums waren
- ob und ggf. wie oft der/die Studierende an Gerichtsverhandlungen, Anhörungen und/oder Mandantengesprächen teilgenommen hat
- ob die Gelegenheit zur Durchführung einer eigenen Befragung und Erstellung eines Protokolls bestand
- ggf. dass dem/der Studierenden ein anderweitig erstelltes Protokoll in anonymisierter Fassung ausgehändigt wurde
- Einschätzung der fachlichen Kenntnisse, der erbrachten Leistungen und des persönlichen Einsatzes der/des Studierenden

Erstellung der Seminararbeit

Die Studierenden fertigen auf der Grundlage des von ihnen erstellten oder ihnen überlassenen Protokolls und der dazu durchgeführten Recherchen über die Lage im Herkunftsland ein Gutachten an. Darin ist das Vorbringen des Ausländers hinsichtlich der flüchtlingsrechtlichen Relevanz, der sachlichen Glaubhaftigkeit und der persönlichen Glaubwürdigkeit zu untersuchen und rechtlich zu qualifizieren, indem anhand der einschlägigen Rechtsgrundlagen eine gutachterliche Prüfung durchgeführt wird. Das Befragungsprotokoll ist in anonymisierter Fassung dem schriftlichen Gutachten als Anhang beizufügen. Das Gutachten ist eigenständig und ohne Mitwirkung des Ausbilders zu erstellen.